

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr.7 für das Gebiet "Tennisplatz
Schierhornsweg" der Gemeinde Wasbek

Der Tennis-Sport-Club Wasbek e. V. beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurstück 21/1, Flur 6, Gemarkung Wasbek, eine Tennisanlage zu errichten.

Das Gelände, ca. 1,53 ha, liegt -nördlich an die Ortslage Wasbek anschließend- an dem Schierhornsweg und der Bundesbahnstrecke Neumünster-Heide. Die äußere Erschließung erfolgt durch den Schierhornsweg. Dieser ist ausreichend ausgebaut.

In ihrer Sitzung am 27.2.1978 beschloß die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7 für das Gebiet "Tennisplatz Schierhornsweg". Dieser Bebauungsplan wird aus der im Aufstellungsverfahren befindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich, da der Tennis-Sport-Club Wasbek e. V. Erschließungsträger ist.

Es ist beabsichtigt, auf dem betr. Gelände folgende bauliche Maßnahmen durchzuführen:

1. Bauabschnitt:
 - 2 Tennisplätze
2. Bauabschnitt:
 - 2 Tennisplätze
 - Sanitärgebäude mit
 - 2 WC - Damen
 - 2 WC - Herren
 - 3 Urinalbecken
 - 2 Duschen - Damen
 - 2 Duschen - Herren
 - Umkleidekabinen
3. Bauabschnitt:
 - Tennishalle
 - Clubheim usw.

Im Plangebiet sind die nachstehenden archäologischen Denkmäler bekannt, die als wichtige archäologische Quellen erhaltenswert sind:

Lfd. Nr. 11 Siedlungsplätze, nicht klar begrenzt.

Die Denkmäler müssen entsprechend dem Gesetzeszwecke des DGSchG vor unumgänglicher Zerstörung durch Baumaßnahmen vom LVF durch wissenschaftliche Ausgrabung gesichert werden. Das LVF ist von solchen Maßnahmen mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich unter der Adresse Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig, zu benachrichtigen. Grabungen im Bereich von Kulturdenkmäler sind nach § 18 DGSchG genehmigungspflichtig durch das LVF. Auf die Melde- und Wartepflicht nach §m14 DSchG wird hingewiesen.

Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die gemeindliche zentrale Wasserversorgung

2. Abwasserbeseitigung

Bis zum Bau einer gemeindlichen Kanalisation wird als Übergangslösung das Schmutzwasser der geplanten Kläranlage gem. DIN 4261 zwecks Klärung zugeführt und anschl. auf der vorgesehenen Fläche für Verrieselungsanlagen verrieselt. Die Verrieselung ist gem. Gutachten des beratend. Ing. Dr. Ing. David vom 21.2.1978 möglich. Anfallendes Regenwasser wird ebenfalls verrieselt.

3. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

4. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- * 5. Im Bereich der Tennisplätze ist zum Bundesbahngelände hin, in der Höhe der Nutzung entsprechend, eine wehrhafte und ansehnliche Einfriedigung herzustellen. Oberflächen- und Brauchwasser darf nicht zum Eisenbahngelände geleitet werden.

* Ergänzt gem. Verfg. vom 28.6.1979.

2.9.

M. Mehl



Die Erschließungskosten betragen überschläglich ermittelt:

Straßenbau einschl. Beleuchtung und Entwässerung 12.000,-- DM

Die Gemeinde Wasbek trägt gem. § 129 BBauG 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Höhe von (geschätzt)

1.200,-- DM

Diese Mittel werden rechtzeitig haushaltsmäßig bereitgestellt.

Wasbek, den 1. 3. 1979




.....
Bürgermeister